

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER MÜLLDEPONIE AUGSBURG-NORD (BENUTZUNGSORDNUNG)

vom 12.11.1999 (ABl. vom 26.11.1999, S. 266)

Änderungs- satzung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
26.11.2001	07.12.2001, S. 303	§ 8	01.01.2002

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und aufgrund Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Augsburg sowie der Technischen Anleitung für Siedlungsabfälle folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Augsburg betreibt als Abfallbeseitigungsanlage die Mülldeponie Augsburg-Nord.
- (2) Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe gelten die Definitionen der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Einzugsgebiet

Einzugsgebiet der Deponie Augsburg-Nord sind die Städte Augsburg und Gersthofen. Die Stadt Augsburg kann einzelnen Abfallbesitzern außerhalb des Einzugsgebietes die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung auf der Mülldeponie Augsburg-Nord gestatten.

§ 3 Anlieferung von Abfällen

Abfälle zur Beseitigung dürfen auf die Mülldeponie Augsburg-Nord nach § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 der AWS nur verbracht werden, soweit dies nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Technischen Anleitung für Siedlungsabfälle (TASi) vom 14.05.1993 (BAnz. Nr. 99 a) zulässig ist und kein Ausschluss nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 AWS besteht. Die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung aus der Abfallverwertungsanlage Augsburg während eines Stillstands bleibt unberührt. Abfälle zur Verwertung sowie Abfälle, die mit Wertstoffen oder mit besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vermischt sind, dürfen nicht abgelagert werden.

§ 4 Ablagerung von Abfällen

- (1) Die Anlieferung und Ablagerung von Abfällen auf der Mülldeponie Augsburg-Nord hat nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung zu erfolgen.
- (2) Anlieferer haben dem auf der Mülldeponie Augsburg-Nord beschäftigten Personal der Stadt Augsburg auf Verlangen Auskunft über die Abfallart, die Zusammensetzung nach Menge und Art, über den (die) Herkunftsort(e) und den (die) Abfallerzeuger der von ihnen angelieferten Abfälle zu erteilen. Auf die Erfüllung der Pflichten, insbesondere nach § 40 ff. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der Bestimmungsverordnung über besonders überwachungsbedürftige Abfälle (BestbÜAbfV vom 16.09.1996, BGBl. I S. 1366) und der Nachweisverordnung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382) wird hingewiesen.
- (3) Kühlgeräte aus Haushaltungen sowie Schrott sind nach den Weisungen des Personals in besonderen Bereichen oder Sammelbehältnissen der Mülldeponie Augsburg-Nord abzulagern.
- (4) Werden Abfälle entgegen den Weisungen des Personals oder entgegen den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung angeliefert, so hat sie der Anlieferer unverzüglich selbst zu beseitigen, andernfalls erfolgt die Beseitigung durch die Stadt Augsburg auf Kosten des Anlieferers.

§ 5 Öffnungszeiten

Für die Mülldeponie Augsburg-Nord gelten die von der Stadt Augsburg festgesetzten Öffnungszeiten (Montag - Freitag: 8-12 Uhr und von 13-16 Uhr, Samstag: 9-12 Uhr nur Pkw bis 3,5 t).

§ 6 Verhalten auf der Mülldeponie Augsburg-Nord

- (1) Anlieferer haben sich auf der Mülldeponie Augsburg-Nord so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht gefährdet werden. Den Weisungen des auf der Mülldeponie Augsburg-Nord beschäftigten Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Mülldeponie Augsburg-Nord darf nur auf den hierfür vorgesehenen Verkehrsflächen und mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h befahren werden.
- (3) Zur jeweiligen Schüttkante ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einzuhalten.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle auf der Mülldeponie Augsburg-Nord zu durchsuchen oder an sich zu nehmen.
- (5) Das Betreten der Mülldeponie Augsburg-Nord durch Unbefugte oder außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (6) Der Gebrauch von offenem Feuer und das Rauchen außerhalb der Betriebsräume ist auf der Mülldeponie Augsburg-Nord verboten.
- (7) Explosionsschutz-Richtlinien (EX-RL) müssen beachtet werden.
- (8) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln für Deponien sind zu beachten.
- (9) Nach dem Abladen hat der Anlieferer die Mülldeponie Augsburg-Nord unverzüglich zu verlassen. Das unbefugte Abstellen von Abfallbehältnissen auf der Deponie oder der Zufahrtsstraße ist nicht gestattet.

§ 7 Gebühren

Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der Mülldeponie Augsburg-Nord Gebühren nach der Abfallwirtschaftsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abfälle von außerhalb des Einzugsgebietes auf der Mülldeponie Augsburg-Nord ablagert;
2. entgegen § 3 oder § 4 Abs. 1 Abfälle auf der Mülldeponie Augsburg-Nord anliefert oder ablagert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 den Auskunftspflichtigen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Abfälle anliefert;
5. gegen die Vorschriften über das Verhalten auf der Mülldeponie Augsburg-Nord verstößt oder den Weisungen des Personals nicht nachkommt (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der von der Stadt Augsburg betriebenen Abfallentsorgungsanlage vom 26.08.1991 (ABl. S. 133) außer Kraft.